

Convotherm Garantiebedingungen Stand: 02/2023

Die Welbilt Deutschland GmbH (nachfolgend „Convotherm“ genannt), eine Gesellschaft der Welbilt Inc. Gruppe, gewährt dem Endkunden für Geräte / Ersatzteile der Convotherm maxx pro und mini-Produktreihe eine Garantie zu den nachfolgend bestimmten Bedingungen. Convotherm garantiert, dass das Produkt im nach § 1 geltenden Garantiezeitraum frei von Herstellungs- und Materialfehlern ist. Endkunde im Sinne dieser Garantie ist derjenige, bei dem das Produkt bestimmungsgemäß nach der Vereinbarung mit Convotherm und / oder dem jeweiligen Händler zur Verwendung installiert ist. Diese Garantie gilt zusätzlich zu den jeweils anwendbaren vertraglichen oder gesetzlichen Gewährleistungsrechten des Endkunden gegenüber dem Händler. Die vertraglichen oder gesetzlichen Rechte des Endkunden gegenüber dem jeweiligen Händler werden durch diese Garantie nicht berührt.

§ 1 Garantiezeitraum

1. Der Garantiezeitraum bei Neugeräten beträgt 12 Monate und beginnt mit dem Tag der ersten Installation des Produktes beim Endkunden, jedoch spätestens 6 Monate nach Auslieferung ab Werk Convotherm. Für gebrauchte Geräte wird eine Garantieleistung nur gewährt, wenn nach notwendigen Kontrollen / Reparaturen eine vollumfängliche Überprüfung des Gerätes in der Endkontrolle des Herstellwerks vorgenommen wurde.
2. Der Garantiezeitraum für **Neugeräte** der maxx pro und mini-Produktreihe kann auf insgesamt 24 Monate verlängert werden, wenn das in der jeweilig originalen Convotherm Gerätepreisliste vermerkt ist, wobei sich während des verlängerten Garantiezeitraums vom 13. bis einschließlich 24. Monate die Garantie gem. § 2 1. (a) nur auf die Übernahme der Kosten der Ersatzteile erstreckt.
3. Der Garantiezeitraum für **Ersatzteile**, die für aufgetretene Fehler am Produkt eingesetzt werden müssen, beträgt immer 12 Monate und beginnt mit dem Zeitpunkt der Installation des Ersatzteils im betroffenen Produkt, jedoch spätestens 6 Monate nach Auslieferung ab Werk. Der Garantiezeitraum des Produkts wird durch ausgetauschte Ersatzteile nicht berührt. Die Garantie erstreckt sich nur auf die Übernahme der Kosten der Ersatzteile.

§ 2 Garantiefall und Garantieleistung

1. Convotherm erbringt die Garantieleistung nach eigenem Ermessen und auf eigene Kosten. Die Garantieleistung erstreckt sich nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen während
 - (a) des Garantiezeitraums ausschließlich auf die Behebung des Mangels am Produkt bzw. Produktteil, einschließlich der hierfür erforderlichen Lieferung neuer Ersatzteile für das Produkt. Arbeits- und Montagekosten werden nur in Höhe der zwischen Convotherm bzw. einer Gesellschaft der Welbilt Inc. Gruppe und einem Händler oder Dritten vereinbarten maximalen Stunden- oder Pauschalvergütungssätze ersetzt, soweit diese vereinbart sind;
 - (b) des verlängerten Garantiezeitraums ausschließlich auf die Übernahme der Kosten der neuen Ersatzteile für das Produkt. Der Ersatz sonstiger Kosten, insbesondere Arbeits- und Montagekosten, die für den Ausbau der als fehlerhaft gerügten Produktteile und / oder den Einbau der unter dieser Garantie gelieferten Ersatzteile entstehen, sind von der Garantieleistung während des verlängerten Garantiezeitraums nicht umfasst und vom Endkunden selbst zu tragen.
2. Die Transportkosten für die im Garantiefall zu wechselnden oder ersetzenden Komponenten trägt Convotherm.
3. Zur Geltendmachung der Garantieleistung ist die korrekte, fachmännische Installation des Produktes nach Installationshandbuch Voraussetzung. Die Garantie startet mit Datum aus der jeweiligen Installationsrechnung (Servicebericht) des Händlers oder Servicepartners. Spätestens aber 6 Monate nach Auslieferung des Gerätes

4. Sobald dem Endkunden ein Mangel bekannt geworden ist, muss dieser zur Geltendmachung der Garantie innerhalb von 14 Tagen nach Feststellung schriftlich gegenüber dem Händler, bei dem das Produkt erworben wurde, angezeigt werden. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Eingangs der schriftlichen Anzeige beim örtlichen Händler. Der Händler hat nachfolgend innerhalb von 30 Tagen nach Datum der Reparatur den Garantieanspruch bei Convotherm geltend zu machen.
5. Der Endkunde hat Convotherm oder dem örtlichen Händler entsprechend der jeweiligen Aufforderung das Produkt zur Überprüfung der gerügten Mängel zur Verfügung zu stellen oder Zugang zum Produkt zu verschaffen.
6. Alle Mängel, die innerhalb des Garantiezeitraumes auftreten und nachweislich auf Herstellungs- oder Materialfehlern beruhen, werden von Convotherm behoben. Convotherm behält sich das Recht vor, über die Art der Behebung des Mangels nach eigenem Ermessen zu entscheiden (z.B. Austausch mangelhafter Teile, Instandsetzung mangelhafter Teile oder Austausch ganzer Komponenten oder Produkte) und sich für die Ausführung eines Dritten zu bedienen sowie einen zur Behebung des Mangels geeigneten Ort zu bestimmen.
7. Instandhaltung und Wartung des Produkts ist vom Endkunden entsprechend der von Convotherm empfohlenen Instandhaltungsvorschriften / Wartungsempfehlungen vorzunehmen, wobei Verschleißteile nur durch die von Convotherm freigegebenen Teile (Originalteile) ersetzt werden dürfen.
8. Während des verlängerten Garantiezeitraumes obliegt es dem Endkunden, den Händler oder einen autorisierten Dritten zur Behebung des Mangels oder zur Erbringung von Arbeits- und Montageleistungen für das von Convotherm unter der verlängerten Garantie übernommene Ersatzteiles auf eigene Kosten des Endkunden zu beauftragen und sich über die Art der Behebung oder sonstige Leistungen mit dem Händler abzustimmen. Eine Kostenerstattung durch Convotherm ist ausgeschlossen.
9. Werden Garantieleistungen von Convotherm erbracht, bewirkt dies weder eine Verlängerung noch einen Neubeginn des jeweiligen Garantiezeitraumes gemäß § 1 dieser Garantiebedingungen.
10. Die im Rahmen der Garantieleistung gewechselten oder ersetzten Teile gehen in das Eigentum von Convotherm über und sind vom Endkunden bei Bedarf herauszugeben. Der Aufbewahrungszeitraum für solcherart ersetzte Teile beträgt mindestens 3 Monate oder bis die Garantierechnung bezahlt ist.

§ 3 Ausschluss des Garantieanspruchs

1. Ansprüche aus dieser Garantie bestehen nicht,
 - (a) für Schäden, die durch den Transport und / oder den unsachgemäßen Umgang entstanden sind;
 - (b) für Schäden, die aufgrund mangelhafter oder unsachgemäßer Installation entstanden sind;
 - (c) wenn das Produkt Merkmale aufweist, die auf Reparaturen, Arbeiten oder sonstige Eingriffe von nicht durch Convotherm autorisierten Dritten, nicht vorschriftsmäßige Reparaturen, einen Betrieb des Produktes außerhalb der von Convotherm bestimmten Spezifikationen oder eine unsachgemäße Handhabung und Nichtbeachtung der jeweils aktuellen Gebrauchsanleitung (Bedienerhandbuch BHB) schließen lassen;
 - (d) wenn andere als die Original Convotherm-Ersatz- oder Verschleißteile eingesetzt wurden oder nicht durch Convotherm autorisiertes Zubehör eingebaut wurde, und zwar gleichgültig, ob sich die Schäden oder Mängel hierauf zurückführen lassen;
 - (e) bei Verwendung von nicht ausdrücklich von Convotherm empfohlenen Reinigungs- und Pflegemitteln;

- (f) Bei Betrieb der Kombidämpfer mit ungeeigneten Betriebsmitteln, wie Wasserqualität, Gas-Art und/oder Strom-Anschluss außerhalb der von Convotherm bestimmten Spezifikationen;
 - (g) für Schäden und Funktionsstörungen, die durch eine Verkalkung / Verschmutzung des Produktes entstehen;
 - (h) für Verbrauchs- und Verschleißteile, insbesondere Leuchtmittel und Dichtungen sowie für Schäden an zerbrechlichen Teilen des Produktes, insbesondere Glasschäden;
 - (i) für die natürliche Abnutzung des Produktes;
 - (j) wenn der Endkunde weder Convotherm noch einem von ihr ermächtigten Vertreter gestattet hat, während des Garantiezeitraums oder des verlängerten Garantiezeitraums zwingend notwendige Upgrades der Hardware oder Software am Produkt vorzunehmen;
 - (k) wenn das Typenschild entfernt oder unkenntlich gemacht wurde;
 - (l) wenn der fällige Kaufpreis nicht bezahlt wurde;
 - (m) bei nur unerheblichen Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit;
 - (n) bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.
 - (o) durch Störungen die aufgrund von Fehlfunktionen oder besonderen Anforderungen anderer Hardware oder Software, die mit dem Produkt verbunden sind, wie z.B Netzwerktechnik.
2. Ein Anspruch aus dieser Garantie besteht darüber hinaus nur, wenn das Produkt jederzeit in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden technischen Vorschriften des Landes, in dem sich der Produktstandort befindet, betrieben wurde.

§ 4 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Diese Garantie von Convotherm gegenüber dem Endkunden unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland (unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere der Regelungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkehr, CISG). Ausschließlich zuständig für alle Ansprüche aus dieser Garantie und sämtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Garantie gegenüber Kaufleuten ist das Landgericht München I, Deutschland.